



An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Braunschweig

BS 1 R -

11.06.2020

Rundverfügung 18/2020

Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8.5.2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5.6.2020 (Nds. GVBl. S. 147), im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen – in Kraft vom 15.6. bis 22.6.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 1 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8.5.2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5.6.2020, findet ab dem 15. Juni 2020 in allen Schulen der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben.

Die Gruppengröße darf nach Satz 2 der Verordnung in der Regel 16 Personen nicht überschreiten.

Weiterhin untersagt bleibt (bis zum 21.6.2020) der sportpraktische Unterricht im Fach Sport. Von der Untersagung ausgenommen sind die sportpraktische Abiturprüfung sowie deren Vorbereitung.

Untersagt ist auch die Durchführung von schulischen Veranstaltungen einschließlich der Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Konzerten, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, und vergleichbaren Veranstaltungen, es sei denn, es nimmt nur eine Gruppe nach § 1 a Abs. 1 Satz 1 und keine weiteren Personen an der Veranstaltung teil.

Zulässig sind die Durchführung von Konferenzen sowie Sitzungen von Bildungsgangs- und Fachgruppen, von Ausschüssen und Beiräten und des Schulvorstands. Zulässig sind ebenfalls Sitzungen des Schülerrates nach § 74 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und von Schülergruppen nach § 86 NSchG.

Schulfahrten bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 untersagt. Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte

Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schul-landheimaufenthalte sowie (bis zum 21.6.2020) unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

Im Übrigen ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 23. April 2020, veröffentlicht auf den Internetseiten des Kultusministeriums, ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

Zulässig ist die Notbetreuung in Gruppen (bis zu 16 Personen in einer Gruppe) an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung und erheblichem Verdienstaussfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

Zu der Verordnung ergeht für die öffentlichen Schulen folgende verbindliche Verfügung:

1. Präsenzunterricht

Der Unterricht an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen findet in allen Schuljahrgängen als Präsenzunterricht im Schichtbetrieb statt. Das gilt auch für den Besuch des Schulkindergartens. Der Unterricht findet grundsätzlich in geteilten, voneinander getrennten Lerngruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. Zu den Personen, die einer Gruppe angehören können, zählen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie notwendige Schulbegleitungen (Schulassistenten). Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 16 Personen in der Klasse und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.

Für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, ist von der Schule das verbindliche „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche Arbeiten zu Hause“ zu organisieren. Dazu werden die Schülerinnen und Schüler koordiniert durch die Schule mit Lernaufgaben versorgt.

2. Außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und andere schulische Veranstaltungen

Außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule können unter den Voraussetzungen stattfinden, dass die Zusammensetzung der Gruppe beibehalten wird und dass die Notbetreuung und der Präsenzunterricht sichergestellt sind. Ein Wechsel der Lehrkräfte, Pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Personal des Kooperationspartners ist zulässig. Zudem sind nur solche Angebote zulässig,

bei denen die Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans eingehalten werden können. Chor- oder Orchesterproben sollen nicht stattfinden, Sportangebote nur als alternative Bewegungsangebote (siehe dazu Nr. 6).

Das Schulmittagessen an Ganztagschulen ist bei festen Gruppen mit höchstens 16 Personen unter Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen und Wahrung des vorgeschriebenen Mindestabstands wieder zulässig. Ein gemeinsames Mittagessen aller Schülerinnen und Schüler oder mehrerer Gruppen ist weiterhin untersagt.

Zulässig ist weiterhin die Pausenverpflegung durch selbst mitgebrachte Speisen und Getränke. Zulässig ist auch die Pausenverpflegung durch Schulkioske und -kantinen.

3. Sonstige Veranstaltungen

Untersagt ist die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich der Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen (z.B. Bundesjugendspiele, Grundschulsporthage), Theateraufführungen, Konzerten, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, und vergleichbaren Veranstaltungen, sofern nicht lediglich die feste Gruppe, die auch gemeinsam unterrichtet wird, daran teilnimmt und keine weiteren Personen teilnehmen.

Bis zum 21.06.2020 noch nicht zulässig sind daher Veranstaltungen mit Gästen oder bei denen es zum Kontakt zwischen Personen mehrerer Gruppen kommt.

4. Schulische Gremien

Zulässig ist die Durchführung von Konferenzen sowie Sitzungen von Bildungsgangs- und Fachgruppen, von Ausschüssen und Beiräten und des Schulvorstands. Zulässig sind ebenfalls Sitzungen des Schülerrates nach § 74 NSchG und von Schülergruppen nach § 86 NSchG.

Bis zum 21.06.2020 nicht zugelassen sind Sitzungen der Elternvertretungen nach § 96 Abs. 1 NSchG in der Schule.

5. Schulfahrten

Schulfahrten bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 untersagt.

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie bis zum 21.06.2020 unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

6. Sport

Der Sportunterricht ist bis zum 21.06.2020 nur als sporttheoretischer Unterricht zulässig.

Alternative Bewegungsangebote im Freien unter Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen und Wahrung des vorgeschriebenen Mindestabstands sind zulässig. Umkleideräume und Duschen bleiben jedoch geschlossen.

7. Hygieneplan

An allen Schulen ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 23. April 2020, veröffentlicht auf den Internetseiten des Kultusministeriums, ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

Schulen können Schülerinnen und Schüler nicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch empfohlen während der Pausen und der sonstigen Nutzung der gemeinschaftlichen Räumlichkeiten der Schule.

8. Notbetreuung

- a) In der Umsetzung der Notbetreuung sind die folgenden Punkte verbindlich zur Kontakteinschränkung einzuhalten:
- nach Gruppen getrennte Nutzung des Außengeländes,
 - nach Gruppen getrennte Einnahme von Mahlzeiten,
 - nach Gruppen getrennte zeitliche Regelungen für die Bring- und Abholphasen.

Kriterien für die Aufnahme von Kindern:

- aa) Kinder, die bisher im Rahmen der Notbetreuung berücksichtigt wurden, sind weiterhin zu betreuen (auch Härtefälle).
- bb) Nach der Erweiterung der verordnungsrechtlichen Grundlage sind überdies Kinder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten, die/der in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist, aufzunehmen. So können etwa die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse zuzurechnen sein. Daher sollten auch Erziehungsberechtigte in den vorgenannten Bereichen die Möglichkeit haben, in dringenden Fällen auf die Notbetreuung in Schulen zurückzugreifen, sofern eine betriebsnotwendige Stellung gegeben ist. Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor

Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschoöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.

cc) Betreuung in besonderen Härtefällen

Bei den besonderen Härtefällen können auch folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- Entscheidung des Jugendamts zur Sicherung des Kindeswohls,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,
- gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,
- drohende Kündigung und erheblicher Verdienstaustausfall.

Die Notbetreuung kann auch durch nicht lehrendes Personal sichergestellt werden.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an dieser Verfügung zu orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift)